

Satzung des Vereins "Gedenkstätte KZ Engerhafe e.V."

Präambel

Zwischen dem 21. Oktober und dem 22. Dezember 1944 bestand in Engerhafe ein Außenlager des Konzentrationslagers Neuengamme. Von den ungefähr 2000 Häftlingen aus ganz Europa, die zum Bau von Panzergräben um Aurich eingesetzt waren, kamen in diesen zwei Monaten 188 Menschen zu Tode. Sie wurden in Massengräbern auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Engerhafe be-
graben.

Das geschah vor den Augen vieler Auricher Bürgerinnen¹ und mitten in Engerhafe - zwischen Schule, Pfarrhaus, Kirche und Friedhof.

Im alten Pfarrhaus ist eine Gedenkstätte entstanden.

Diese Gedenkstätte ist denen gewidmet, die dort Häftlinge waren, in Achtung ihrer Würde, die man ihnen hatte nehmen wollen.

Sie soll mit wissenschaftlichen, pädagogischen und künstlerischen Mitteln auf-
klärend wirken und insbesondere

- die Erinnerung an das damalige Geschehen auch für kommende Generatio-
nen wachhalten,
- einem tiefgreifenden Befassen mit dem Geschehenen dienen:
mit dem menschenverachtenden Handeln der Täterinnen,
mit der gewollten oder ungewollten Mittäterschaft in Behörden, in der Kirche
und im Militär,
mit der Hilflosigkeit selbst oppositioneller Zeitgenossinnen,
- uns ermahnen, dass jedes Antasten der Menschenwürde die eigene Würde
beschädigt und jederzeit und überall wieder einen Zustand herbeiführen kann,
wie damals im Lager in Engerhafe,
- uns bewegen und ermutigen, sich entschlossen gegen jede Verletzung der
Menschenrechte zu wehren und für deren Einhaltung zu sorgen.

Dazu aufgerufen sind wir alle.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein Gedenkstätte KZ Engerhafe". Der Ver-
ein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Engerhafe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir ausschließlich die weibliche Form. Diese schließt jedoch alle Ge-
schlechter gleichermaßen ein.

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterhaltung und das Betreiben der Gedenkstätte KZ Engerhufe im Sinne der in der Präambel dieser Satzung niedergelegten Zielsetzungen.

(2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Gestaltung der Gedenkstätte, durch die Pflege der Beziehungen zu den Angehörigen der ehemaligen Häftlinge und zu entsprechenden Organisationen und Institutionen, durch Forschungs- und Informationsarbeit, durch Durchführung von Vortrags- und anderen den Zielen der Vereinsarbeit dienlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber der Antragstellerin nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt kann bis zum 30. September, zum Ende des Jahres, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüferinnen
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüferinnen
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Vereinsmitgliedern
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
9. Vorschläge und Aufträge an den Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die vor der Einladung beim Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, über sie ist in der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch über später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge entschieden werden soll.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden oder einem nachfolgenden Vorstandsmitglied (in der Reihenfolge wie § 11 Abs.1) geleitet.
- (6) Über die Gegenstände und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder einer anderen von der Versammlungsleiterin bestellten Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

(3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig; auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

(4) Bei Wahlen gilt diejenige Bewerberin als gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; ergibt dieser Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins gemäß dem Vereinszweck und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für deren Durchführung er zu sorgen hat. Er hat insbesondere die Verträge und Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die für das Betreiben der Gedenkstätte notwendig sind. Dem Vorstand obliegen ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Er führt die hierzu anfallende Tätigkeit in eigener Entscheidung aus.

(3) Er hat das Vermögen des Vereins zu verwalten und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(4) Der Vorstand ist für seine Arbeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat daher in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der ersten Vorsitzenden,
2. der zweiten Vorsitzenden,
3. der Kassenwartin,
4. der Schriftführerin,
5. bis zu drei Beisitzerinnen

(2) Weitere Beisitzerinnen:

Der Vorstand kann weitere Beisitzerinnen ohne Stimmrecht berufen.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzliche Vertretung des Vereins) sind: Die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende und die Kassenwartin.

(4) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Kassenwartin vertreten den Verein jeweils allein.

(5) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; scheidet ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet zugleich seine Stellung als Vorstandsmitglied.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden von der ersten Vorsitzenden - bei ihrer Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung - einberufen und geleitet.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf, ferner unverzüglich bei Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich unter ihnen entweder die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende oder die Kassenwartin befindet.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist von der Schriftführerin oder einem anderen in der Sitzung bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen.
- (6) Im Übrigen entscheidet der Vorstand über seine Verfahrensweise selbst.

§ 13 Kassenprüferinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen sowie zwei Stellvertreterinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen überprüfen die Konten des Vereins, die Rechnungsbelege und die Jahresabrechnung des Vorstands auf ihre Ordnungsgemäßheit und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Gegenstand und Grund der beabsichtigten oder beantragten Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (2) Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend, lädt der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung mit mindestens zweiwöchigem Abstand ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Auch hier ist eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereinsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen verlangen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Über solche Änderungen sind die Vereinsmitglieder zu unterrichten, spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name,

Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 14 entsprechend.

(2) Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Durchführung der Liquidation zu entscheiden und bis zu drei Liquidatorinnen zu wählen.

(3) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

(4) Ein etwaiges Vereinsvermögen wird der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zur Verwendung entsprechend dem Vereinszweck übertragen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2025 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.